

(2) Investitionskostensenkung

Die Planträger sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Investitionsplanes neben der gesetzlichen Baupreissenkung mit einem um 1 A % geringeren finanziellen Aufwand als Investitionskostensenkung durchzuführen. Diese Kostensenkung erstreckt sich auf alle Strukturpositionen. Ausgenommen hiervon sind alle Vorhaben unter 20 000 DM sowie Ausrüstungsgegenstände aus Importlieferungen oder solche, die zu genehmigten Listenpreisen erhältlich sind. Der Planträger muß die Investitionskostensenkung bei den einzelnen Vorhaben seines Planbereiches differenzieren und die Höhe dieser Investitionskostensenkung dem Investitionsträger auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761), Abschnitt IV, mitteilen.

(3) Baupreissenkung

Die Baukosten für die Investitionsvorhaben müssen auf der Preisbasis des Jahres geplant sein, das dem jeweiligen Planjahr vorangeht. (Anweisung vom 31. Mai 1952 zur Baukostenplanung 1953 für die volkseigenen Projektierungs- und Entwurfsbetriebe sowie sonstigen Architekten- und Ingenieurbüros [MinBl. S. 71].) Die für die einzelnen Bauobjekte abzuschließenden Bauleistungsverträge haben die jeweilige gesetzliche Baupreissenkung unter Berücksichtigung ihrer Differenzierung zu gewährleisten und sichtbar auszuweisen.

(4) Plan der Maßnahmen

- a) Bei Überlimitvorhaben hat der Investitionsträger nach Empfang seines betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) zur Durchsetzung der Investitionskostensenkung einen Plan der Maßnahmen, bei großen Vorhaben objektweise gegliedert, auszuarbeiten, der die Investitionskostensenkung gewährleistet. Bei objektweiser Ausarbeitung ist eine Differenzierung der Investitionskostensenkung innerhalb der Objekte möglich. Dabei muß gewährleistet sein, daß die beauftragte Senkung für das gesamte Vorhaben erbracht wird. Bei Aufstellung des Planes der Maßnahmen sind alle bei Wahrung der Kapazitätsziele des Investitionsvorhabens gegebenen Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- b) Zur Ausarbeitung sind vom Investitionsverantwortlichen insbesondere Aktivisten, Neuerer der Produktion, Verdiente Techniker, Vertreter der beauftragten Projektierungsbetriebe und gegebenenfalls der Baubetriebe heranzuziehen.
- c) Der Plan der Maßnahmen ist mit der Unterschrift des Betriebsleiters versehen der zuständigen Stelle der Deutschen Investitionsbank zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, gemäß § 30 zu verfahren, sofern der Investitionsträger binnen vier Wochen nach der ersten Zahlung den Plan der Maßnahmen weder für das gesamte Vorhaben noch objektweise vorlegt.
- d) Bei Änderungen des Investitionsplanes ist der Plan der Maßnahmen entsprechend zu berichtigen und innerhalb vier Wochen der zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank vorzulegen. Der Planträger kann sich die Bestätigung des Planes der Maßnahmen vorbehalten.
- e) Der Plan der Maßnahmen ist dem Planträger zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, wenn die auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) vorgeschriebene Investitionskostensenkung

nicht erreicht wird. Gewährleistet der vom Planträger bestätigte Plan der Maßnahmen die beauftragte Investitionskostensenkung nicht, so hat der Planträger der Deutschen Investitionsbank den Nachweis der zusätzlichen Senkung bei anderen Investitionsvorhaben seines Planbereiches zu erbringen.

- f) Bei Unterlimitvorhaben ist die Ausarbeitung des Planes der Maßnahmen nicht erforderlich. Der Investitionsträger ist verpflichtet, auf der Rückseite des Vordruckes 0761 zu erklären, in welcher Höhe er bei den einzelnen Positionen der Kostenstruktur die Investitionskostensenkung erbringt.
- (5) Sparsamkeitsprämie**
- a) Erzielt der Investitionsträger bei der Durchführung seines Investitionsplanes auf Grund der Initiative seiner Belegschaft eine über die bestätigte Summe des Kostenplanes abzüglich Baupreis- und beauftragte Investitionskostensenkung hinausgehende echte Einsparung, so können auf Antrag des Investitionsträgers mit Zustimmung der Deutschen Investitionsbank bis zu 50 % der eingesparten Mittel dem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ zugeführt werden. Die Deutsche Investitionsbank kann ihre Zustimmung verweigern, wenn die Plansumme des Investitionsvorhabens nicht auf Grund bestätigter Projekte in den Investitionsplan aufgenommen worden ist.
 - b) Die Deutsche Investitionsbank hat diese Mittel nach endgültiger Schlußabrechnung und Prüfung der echten Einsparungen des Investitionsvorhabens zur Überweisung auf das Konto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ freizugeben, wenn der gesamte eingesparte Betrag an die Deutsche Investitionsbank zurückgeflossen ist.
 - c) Unberührt hiervon bleibt das Recht zum Empfang von Prämien aus Investitionsmitteln für Verbesserungsvorschläge gemäß der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 293) und den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

VI. Materialversorgung

§ 27

Die Versorgung der bauausführenden Betriebe sowie der Investitionsträger mit dem für die Durchführung des Investitionsplanes erforderlichen Material erfolgt nach den Bestimmungen der von dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung herausgegebenen „Ordnung der Materialplanung“ (Verzeichnis der Kontingenträger) sowie nach der Richtlinie vom 21. August 1953 über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 (ZB1. S. 403).

VII. Kontrolle des Investitionsplanes

§ 28

Kontrollaufgaben der Deutschen Investitionsbank

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Investitionen verpflichtet. Die Kontrolle ist nach einem vierteljährlichen Kontrollplan so auszuüben, daß sie die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gegebenen Zielsetzung gewährleistet;